

Stadtgemeinde Friedberg

Aktenzahl: A-2026-1200-00038
Datum: 15.01.2026

Kontaktdaten

SB:	Karina Wolf
Abt:	Buchhaltung
Tel:	03339/25110-18
Mail:	stadtgemeinde@friedberg.at

Kanalabgabenordnung

der Stadtgemeinde Friedberg für das Gemeindegebiet Friedberg West

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Friedberg hat in seiner Sitzung vom 18.01.2006 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen, welche zuletzt in der Sitzung am 23.11.2012 novelliert wurde. Am 21. Oktober 2013 wurde eine Wertsicherung der Wassergebühr mit 1. Jänner jeden Jahres laut § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung beschlossen.

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Friedberg im Gemeindegebiet Friedberg West werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben. Die Kanalabgabenordnung für Friedberg West gilt für all jene Objekte, deren Schmutzwässer in die Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Friedberg in Ehrenschachen eingeleitet werden.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,235 % der durchschnittlichen ortsüblichen

Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 11,63.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.221.642,52, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.123.279,95 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.098.362,57 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 43.415 Ifm zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus einer Objektgebühr (Bereitstellungsgebühr) und einer Gebühr für die Einwohnerwerte (pauschalierte Verbrauchsgebühr, 1 Einwohner = 1 Einwohnerwert) zusammen.

(3) Je angeschlossenem Objekt (Hausnummer) und Jahr werden ab 1.1.2026 **€ 153,52** verrechnet.

Je Einwohnerwert (EW) und Jahr werden ab 1.1.2026 **€ 146,35** verrechnet.

(4) Stichtag für die Berechnung der EW und der Objekte, sowie bei Neueröffnung oder Schließung eines Gewerbebetriebes, ist jeweils der 1.1., 1.4., 1.7., und der 1.10., für Gewerbebetriebe, Schulen, Kindergärten usw. der 1.10. des Jahres.

(5) Die Einwohnerwerte (EW) werden wie folgt ermittelt:

- Die Bemessung von Wohngebäuden erfolgt nach der Anzahl der darin gemeldeten Personen - Zweitwohnsitze eingeschlossen. Für jedes Wohnobjekt ist zumindest 1 Einwohnerwert zu berechnen.
- Für Objekte anderer Art (Gewerbebetriebe, Schulen, Kindergarten, Ferienwohnungen usw.) wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrunde gelegt, wobei bei der Ermittlung der Einwohnerwerte auch aliquote Teile zu berechnen sind:

Ferienwohnungen pro Wohneinheit (Mindestgebühr) bis bis bis über	30 m ² Wohnnutzfläche 70 m ² Wohnnutzfläche 100 m ² Wohnnutzfläche 100 m ² Wohnnutzfläche	= = = =	1 1,5 2 2,5	EW EW EW EW
Schulen und Kindergärten	je 10 Person	=	1	EW
Gewerbebetriebe allgemein	je 4 beschäftigte Personen	=	1	EW
Gasthäuser, Gasthöfe, Hotels, Kaffeehäuser, Pubs u. dgl.	jeweils drei Sitzplätze in einem Gastgewerbe-	=	1	EW

	betrieb, wobei nur die Sitzplätze im Gastzimmer (Schankraum), nicht jedoch Sitzplätze in Speisesälen und sonstigen Nebenräumen für die Berechnung herangezogen werden			
Mostschank	Die Berechnung erfolgt gleich wie bei Gasthäusern, jedoch aliquot nur bei den Öffnungszeiten.			
Beherbergungsbetrieb, Privatzimmervermieter	1 Nächtigung	=	1/365	EW
Fleischereien u. fleischverarbeitende Betriebe (einschließlich kleinstrukturierte Schlacht- und / oder Zerlegungsbetriebe)	Die Berechnung erfolgt aufgrund der Umrechnung des Wasserverbrauches bei Schlachtungen gemäß ÖWWV-Regelblatt 3 in EW: Schlachtung 1 GVE Verarbeitung 1 GVE Schlachtung 1 KVE Verarbeitung 1 KVE	= = = = =	0,0200 0,0300 0,0060 0,0080	EW EW EW EW
Gewerbebetriebe, die über eine eigene Einrichtung zur Messung der Schmutzfracht verfügen, werden wie folgt berechnet:	nach BSB 5 (Schmutzfracht/Schmutzanteil) je 60 g nach CSB (Schmutzfracht/Schmutzanteil je 100 g)	= =	1 1	EW EW
Tankstellen mit Waschboxen und Waschanlagen	Die Verrechnung erfolgt aufgrund der Umrechnung des Wasserverbrauches auf EW, wobei 50.000 l	=	1	EW

1 GVE = Eine Großvieheinheit, 1 KVE = Eine Kleinvieheinheit.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten am 1. März 2006 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Friedberg vom 9. Juni 1994 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.
- (3) Die Novellierung der vorliegenden Verordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2008 tritt nach der Kundmachung am 1.1.2009 in Rechtskraft.
- (4) Die Novellierung der vorliegenden Verordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2009 tritt nach Kundmachung am 1.1.2010 in Rechtskraft.
- (5) Die Novellierung der vorliegenden Verordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2010 tritt nach Kundmachung am 1.1.2011 in Rechtskraft.
- (6) Die Novellierung der vorliegenden Verordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2011 tritt nach Kundmachung am 1.6.2011 in Rechtskraft.
- (7) Die Novellierung der vorliegenden Verordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2011 tritt nach Kundmachung am 1.1.2012 in Rechtskraft.
- (8) Die Novellierung der vorliegenden Verordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2012 tritt nach Kundmachung am 1.1.2013 in Rechtskraft.
- (9) Die am 21. Oktober 2013 beschlossene Wertsicherung tritt ab dem 1.1.2014 in Kraft und wird gemäß dem Verbraucherpreisindex 2010 ab dem 1.1. eines jeden Jahres angepasst.

